

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 24/2012

Datum: 15.10.2012

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
145	Kreis Coesfeld Allgemeinverfügung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Virus (BVD-Sanierung) vom 11.10.2012	127
146	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. BImSchV zur Änderung der Anlage zur Aufzucht und Haltung von Junghennen bzw. Legehennen in Senden	128
147	Kreis Coesfeld Benachrichtigung einer öffentl. Zustellung gem. § 10 LZG NRW	129
148	Stadt Dülmen Bekanntmachung zur Teilaufhebung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Str. / Stolbergstraße“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“	129
149	Stadt Dülmen Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	130
150	Stadt Dülmen Widmung von Erschließungsanlagen	131
151	Stadt Dülmen Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen für das Umlegungsgebiet „Dörfer Geist“	132
152	Stadt Dülmen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“	132
153	Stadt Dülmen III. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen	133
154	Bez.-Reg. Münster / Stadt Dülmen Beschluss zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord	140
155	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	142

145/12 - Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Coesfeld zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVD-Sanierung) für den Kreis Coesfeld vom 11.10.2012

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 23.03.2012 (VI-5- 2280/VI-5-2131-2731) wird gemäß

- § 7 der BVDV-Verordnung vom 04.10.2010 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 17.12.2010 (BGBl. I S. 2131)

- § 20 Absatz 1 Nr. 2, §§ 16 bis 30 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1934) und
 - § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23.11.2010 (GV.NRW. S. 621)
- in den jeweils geltenden Fassungen Folgendes verfügt:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Rinderhalter im Kreis Coesfeld. Ab sofort gilt:

Weitergehende Maßnahmen der BVD-Sanierung

Zusätzlich zu den in der BVDV-Verordnung normierten Untersuchungs- und Bekämpfungsvorschriften zur BVD-Sanierung sind von den betroffenen rinderhaltenden Betrieben/Personen im Gebiet des Kreises Coesfeld die nachfolgend angeordneten Maßnahmen zu beachten:

1. Verbringungsverbot nach Auftreten eines BVD-infizierten Rindes (positives oder fragliches Untersuchungsergebnis)
 - 1.1 Beim Auftreten eines BVD-infizierten Rindes im Bestand dürfen Rinder ab dem Zeitpunkt der Feststellung sowie in den darauffolgenden 4 Wochen nach der Merzung des BVD-infizierten Rindes – außer zum Schlachten – nicht aus dem Bestand verbracht werden. Dies gilt auch für 14 Tage alte Kälber, die in reine Mastbestände verbracht werden sollen.
 - 1.2 Die zum Zeitpunkt der Feststellung eines BVD-infizierten Rindes und bis zu dessen Merzung im Bestand vorhandene, bis zum 160. Tag tragende Rinder, dürfen den Bestand bis zur Abkalbung nicht verlassen. Dies gilt nicht für tragende Rinder, die nachweislich vor der Bedeckung unter einem sicheren BVD-Impfschutz gestanden haben (Nachweis durch Eintragung in HI-Tier).
2. Weitergehende Untersuchungspflichten
 - 2.1 Ohrstanzproben sind wöchentlich, spätestens jedoch nach drei Wochen nach der Entnahme untersuchen zu lassen.
 - 2.2 In Betrieben, in denen bereits in der Vergangenheit BVD-infizierte Rinder aufgetreten sind, ist die Untersuchung der Ohrstanzprobe direkt nach der Entnahme zu veranlassen.

3. Sofortige Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) der zuvor genannten Maßnahmen angeordnet.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld als bekanntgegeben.

5. Begründung:

Am 01.01.2011 ist die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 04.10.2010 mit den entsprechenden Untersuchungs- und Bekämpfungsvorschriften in Kraft getreten.

Nordrhein-Westfalen hat bereits am 01.10.2009 ein Leitlinienprogramm eingeführt mit dem Ziel, bereits vor in Kraft treten der BVDV-Verordnung möglichst viele unverdächtige Betriebe im Sinne der Verordnung zu schaffen. Das Leitlinienprogramm wurde mit hohem finanziellem Aufwand für NRW betrieben.

Um die bisher erreichten Erfolge nicht zu gefährden, aber auch um die BVD weiterhin bis zu ihrer Tilgung zu bekämpfen, ist im Sinne einer möglichst raschen Umsetzung der gesetzlichen Bekämpfungsziele zusätzlich zu den bereits in der BVDV-Verordnung getroffenen Maßnahmen ein sofortiges Verbringungsverbot für Kontakttiere von BVD-infizierten Rindern aus betroffenen Beständen für eine effektive BVD-Bekämpfung unerlässlich. BVD-infizierte Rinder können innerhalb kurzer Zeit den gesamten Rinderbestand anstecken (Morbidität bis zu 100%) und bei einer (unkontrollierten) Verbringung aus dem infizierten Bestand die Krankheit entsprechend schnell in andere Bestände verschleppen und so zu einer raschen Ausbreitung der Seuche beitragen. Um den (erneuten) Eintrag in BVD-unverdächtige Bestände zu verhindern, ist es jedoch nötig, nicht nur die BVD-infizierten Tiere, sondern auch deren Kontakttiere an einer Ver-

breitung des Virus zu hindern. Da eine Verschleppung des Virus in einen anderen Bestand auch mittels Geburt eines BVD-infizierten Kalbes durch ein im zweiten Trächtigkeitsdrittel infiziertes Rind erfolgen kann, haben diese Tiere bis zur Abkalbung im Bestand zu verbleiben.

Da durch zu lange gelagerte Ohrstanzproben eine frühzeitige Feststellung einer Infektion und somit eine unverzügliche Merzung kranker Kälber unterbleibt, müssen Ohrstanzen zukünftig durch den Besitzer spätestens nach drei Wochen nach der Entnahme bzw. in bekannten BVD-infizierten Beständen unverzüglich nach der Entnahme zur Untersuchung gebracht werden. Eine länger anhaltende Streuung des Virus durch ein nicht festgestelltes BVD-infiziertes Rind wird somit deutlich früher ausgeschlossen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Ohne sofortige Vollziehung könnte im Falle einer Klage die Allgemeinverfügung im Einzelfall erst nach Abschluss des Verfahrens durchgesetzt werden. In diesem Falle wäre der Schutz der Allgemeinheit nicht mehr gewährleistet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen dient in erster Linie dazu, die bisher erreichten Sanierungserfolge nicht zu gefährden, aber auch um die BVD weiterhin bis zu ihrer Tilgung zu bekämpfen, um im Sinne einer möglichst raschen Umsetzung der gesetzlichen Bekämpfungsziele eine Verschleppung des Virus in einen anderen Bestand zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung (s. Ziffer 5) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Allgemeinverfügung ist auch im Fall einer Klage zu beachten. Beim Verwaltungsgericht Münster kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Coesfeld, den 11.10.2012

Kreis Coesfeld

39 Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Brüske

146/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung der Anlage zur Aufzucht und Haltung von Junghennen bzw. Legehennen in Senden

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Burkhard Brinkschulte, Gettrup 1, 48308 Senden mit Datum 25.09.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Aufzucht von Junghennen und Haltung von Legehennen durch Erweite-

rung auf insgesamt 120.300 Junghennenaufzuchtplätze und 8.000 Elterntierplätze am Standort 48308 Senden, Gettrup 1 und 2 erteilt. "

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung NRW
- Zulassung einer Abweichung für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 73 BauO NRW von der folgenden Vorschrift: Gemäß § 37 BauO NRW wird bei den Volierenanlagen eine Rettungsweglänge von 36,5 m anstatt 35 m zugelassen.

Die Änderung darf auf den Grundstücken in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung: Senden, Flur: 25, Flurstücke: 310, 152, 153, 158, 203 und 201 durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 16.10.2012 bis einschließlich 29.10.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Senden, Bauamt, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/ Brandschutz, zur Reststoffverwertung und Abfallentsorgung, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Arbeitsschutz und zum Veterinärrecht ergangen ist.

Coesfeld, 02.10.2012
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

147/122 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.10.2012, Aktenzeichen 32-235367, ist zuzustellen an Herrn Ulrich Steinhagen, zuletzt wohnhaft in Oestricher Weg 2, 59227 Ahlen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.10.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom

07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.10.2012
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrage
gez. Frieling

148/12 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung zur Teilaufhebung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Str. / Stolbergstraße“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stolbergstraße“

Öffentliche Bekanntmachung

1.) Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“

2.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 12/2 „Stolbergstraße“

hier: Satzungsbeschluss

zu 1. und 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 die Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12/2 „Stolbergstraße“ für einen Bereich zwischen der Stolbergstraße, der Coesfelder Straße (B 474) und dem Maria-Ludwig Stift nördlich der Eisenbahnstrecke Dortmund-Gronau im Stadtbezirk Dülmen-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“ und der Bebauungsplan Nr. 12/2 „Stolbergstraße“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Teilaufhebung und des Bebauungsplanes sind dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann die Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Coesfelder Straße/ Stolbergstraße“ und den Bebauungsplan Nr. 12/2 „Stolbergstraße“ mit den jeweiligen Begründungen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem Montag 14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Teilaufhebung und der Bebauungsplan sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>
abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 02.10.2012
gez.
Stremlau
Bürgermeisterin

149/12 - Stadt Dülmen

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Gem. § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Einwohner das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

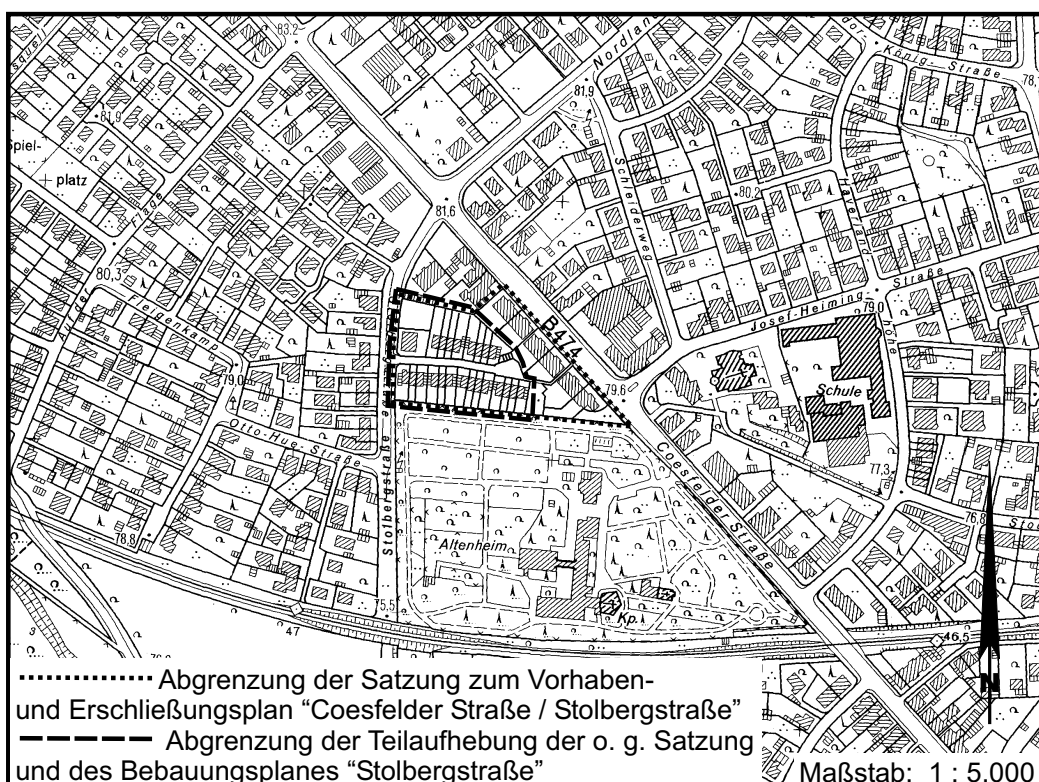
1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwilligen Dienst zu leisten.

**Anlage zu
Nr. 148/12:**
*Übersichtsplan zur
Teilaufhebung der
Satzung über den
Vorhaben- und
Erschließungsplan
„Coesfelder Straße /
Stolbergstraße“ und
zum Bebauungsplan
„Stolbergstraße“
(nicht maßstäblich)*



Die Meldebehörden übermitteln nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlungen sind nicht zulässig, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Wer in 2014 volljährig wird und nicht damit einverstanden ist, dass seine Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergeleitet werden, kann dieser Datenübermittlung widersprechen.

Zum 31.03.2013 werden die Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt.

Wenn Sie von Ihren Widerspruchsrechten oder der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an das Bürgerbüro der Stadt Dülmen, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 08.10.2012
Stremlau
Bürgermeisterin

150/12 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- A.-K.-Emmerick-Straße
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 5, Flurstücke 912, 913, 405, 911, 560 und 562
- A.-Laumann-Weg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 33, Flurstücke 203, 53, 50, 44, 202, 30 sowie Flur 30, Flurstück 68
- Am Hange
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 15, Flurstücke 433, 790 und 785
- Am Sportplatz
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 4178, 2099 und 4177 tlw.
- Am Wido (von Heitkamp bis Haus-Nr. 17 und 24/26)
Gemarkung Hiddingsel, Flur 12, Flurstück 28
- An der Spinnerei
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 32, Flurstück 188
- Auf der Brede
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 10, Flurstück 214
- Auf der Geist
Gemarkung Buldern, Flur 2, Flurstück 339
- Balkeweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 6, Flurstück 26
- Barbarastraße
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstück 1094
- Birkenweg
Gemarkung Rorup, Flur 5, Flurstücke 540, 718, 625, 627, 680, 677, 671 und 1031
- Bruchweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 10, Flurstück 427
- Buschwiesen
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 11, Flurstücke 165, 267 und 219

- Dernekämper Esch
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 10, Flurstücke 539 und 558
- Dövelingsweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstücke 99 tlw. und 82
- Eickholt
Gemarkung Hiddingsel, Flur 12, Flurstück 1058 tlw.
- Frankenweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 11, Flurstücke 190 und 191
- Gisberstraße
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 89
- Goetheweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 24, Flurstück 1265 tlw.
- Haselbrink
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 10, Flurstücke 574 und 583 tlw.
- Haverlandhöhe
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3958 tlw., 2593, 3979, 3987 tlw. 3986 und 3985,
- Heidkämpfe
Gemarkung Rorup, Flur 5, Flurstücke 719, 983, 1030, 691, 799, 995, 994, 840 und 813
- Lindenweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 9, Flurstücke 319, 411 und 325
- Steinweg
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 13, Flurstück 183 tlw.
- Tellenstraße
Gemarkung Buldern, Flur 16, Flurstück 510
- Wedeler
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 5, Flurstück 598
- Widostraße
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 133/3
- Wincklerstraße
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstücke 88
- Windthorststraße
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstück 1108

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Verbindungswege

- zwischen den Straßen An der Wette und An der Spinnerei
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 32, Flurstücke 194, 220, 193, 222, 192, 191, 190 und 189
- zwischen der Straße An der Spinnerei (Wendehammer) und der Grünanlage (Flurst. 303)
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 32, Flurstück 145
- zwischen den Straßen An der Spinnerei und An der Weberei
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 32, Flurstücke 196 und 195

werden gemäß § 6 StrWG NRW als öffentliche Fuß- und Radwege dem Fußgänger- sowie dem Radverkehr gewidmet.

Die Verbindungswege

- zwischen den Straßen Buschwiesen und Lüdinghauser Straße
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 11, Flurstück 263
- zwischen den Straßen Steinweg und Lüdinghauser Straße
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 13, Flurstück 183 tlw.
- zwischen den Straßen Schleiderhook und Haverlandhöhe
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 1, Flurstück 523

werden gemäß § 6 StrWG NRW als öffentliche Fußwege dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der Straßen und Verbindungswege ersichtlich sind, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Dülmen, den 04.10.2012
Stadt Dülmen
DIE BÜRGERMEISTERIN
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

151/12 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen für das Umlegungsgebiet „Dörfer Geist“

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet „Dörfer Geist“

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Bestandskarte und der nachstehend unter Abs.1 Satz 3 Nr. 1 und 2 aufgeführte Teil des Bestandsverzeichnisses für das o.g. Umlegungsgebiet in der Zeit

vom 23.10.2012 bis 23.11.2012

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von	8:30 – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch von	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von	14:00 – 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeiten die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In dem nachstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Nutzung der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 53 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 05.10.2012

Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

152/12 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

23.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
und Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

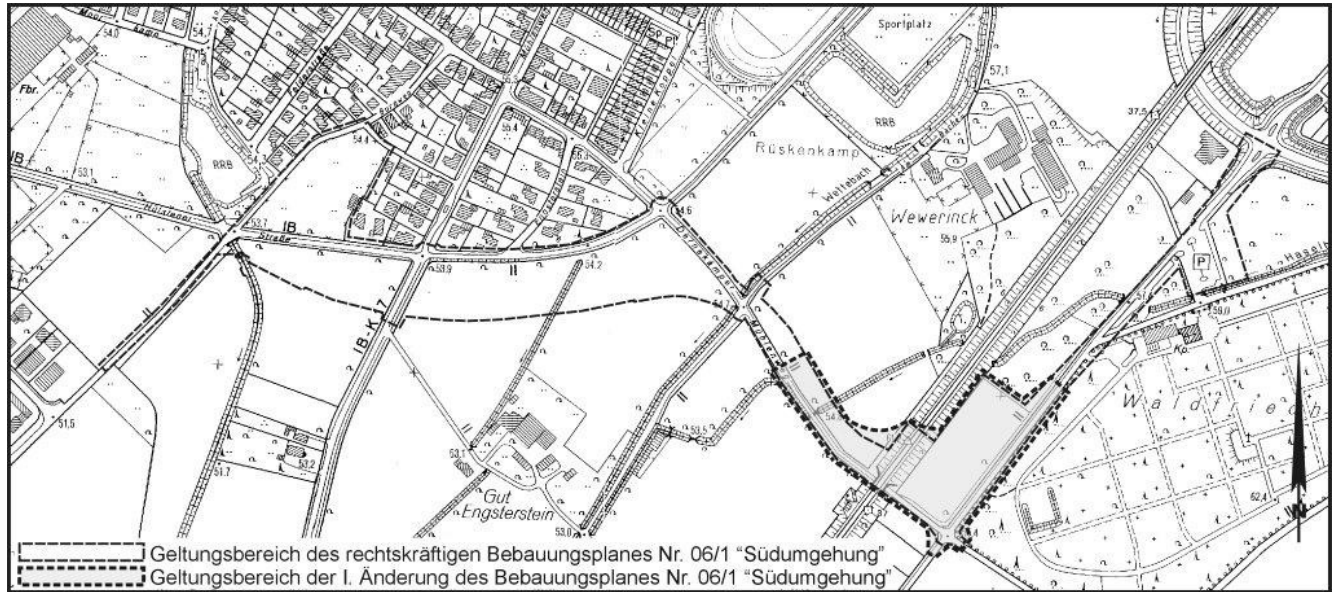
Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 01.10.2012
Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
I.V. gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage: Übersichtsplan (siehe nächste Seite)

Anlage zu Nr. 152/12: Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/1 „Südumgehung“**153/12 - Stadt Dülmen****III. Änderungssatzung vom 28.09.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), in der z.Zt. geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938) in der z.Zt. geltenden Fassung,

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 27.09.2012 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzungsänderung stellt sich wie unten durch Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben dar:

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen
vom 14.11.2008 *)**

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§46 KrWG**).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (**§ 22 KrWG**).

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu

verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (**§ 3 Abs. 7 KrWG**).

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
10. Betrieb eines Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro-Gesetz, Altmetall und Altholz) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Betrieb eines Wertstoffhofes, sporadische Aufstellung von Grünabfallcontainern, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß **§ 20 Abs. 2 KrWG** mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**): Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),

- b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen **öffentlich rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). Hierbei handelt es sich um alle in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) nicht aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (**§ 22 KrWG**) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung**) werden an mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz **KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach **§ 28 Abs. 2 KrWG** durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Alternativ kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auch durch Allgemeinverfügung der Stadt geregelt werden.

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach **§ 22 KrWG** übertragen worden sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach **§ 23 KrWG** freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach **§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG** erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des **§ 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG** sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG**);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des **§ 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG** sind, durch **zulässige** gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG**).

§ 8**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. **§ 7 Abs. 3 KrWG** selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG** besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG** besteht.

§ 9**Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 28.12.2005, Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungs-

anlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) **Für Altpapier und Kartonagen:**

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Blau (vereinzelt grün).

b) **Für Bioabfälle:**

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Braun.

c) **Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:**

Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L, 240 L und 1,1 m³, Deckelfarbe: Gelb.

d) **Für Altglas:** Depotcontainer für die Sortierung nach Weiß-, Braun- und Grünglas.

e) **Für Restmüll:** Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, 120 L, 240 L, 1,1 m³, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit.

f) **Für Restmüll:** Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, Deckelfarbe: rot

g) **Restmüllsäcke** aus Kunststoff, Aufdruck: Kreis Coesfeld.
Nur für vorübergehend anfallenden Restmüll, die sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen (keine spitzen Gegenstände). Diese Abfallsäcke werden im Zuge der Restmüllabfuhr mitgenommen, wenn sie neben der Restmülltonne bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

a) **Für Altpapier und Kartonagen:**

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

b) **Für Bioabfälle:**

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

c) **Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:**

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2

d) **Für Restmüll:**

Mindestens einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, gemäß § 10 Absatz 2.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten (bei 14-täglicher Abfuhr 20 Liter pro Person für 14 Tage). Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen Institution	Je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände Krankenkassen, Ver- sicherungen, selbst- ständig Tätige der freien Berufe, selbst- ständige Handels-, Industrie- u. Versiche- rungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten Schüler / Kind	je 10	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirt- schaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzurechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen bzw. die Aufstellung eines weiteren Behälters zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen auf dem Bürgersteig oder, sofern nicht vorhanden, am Straßenrand der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann, so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sofern sich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen (z.B. Einsatz von Entsorgungsfahrzeugen mit Seitenlader) die Notwendigkeit ergibt, sind die Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Abfallgefäße eines Straßenzuges an einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer haben die Aufstellung der entsprechenden Abfallgefäße vor ihrem Grundstück zu dulden.
- (2) In den Bauerschaften sind die Abfallbehälter an der Einmündung der jeweiligen Grundstückseinfahrt in den nächsten vom Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wirtschaftsweg bzw. die nächste Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Treten in den Fällen der Absätze 1 u. 2 im Einzelfall Schwierigkeiten auf, so bestimmt der Bürgermeister den Standort des Abfallbehälters.
- (4) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das von der Stadt Dülmen beauftragte Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Entsorgungsunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) 1. Glas (Behälterglas) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sam-

melcontainer) einzufüllen. Andersfarbiges Glas ist in die Depotcontainer für Grünglas einzufüllen.

2. Altpapier ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit blauem Deckel (tlw. grüne Deckel) ein zu füllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen, oder - wenn das Gefäßvolumen nicht ausreicht - am Wertstoffhof abzugeben.

3. Bioabfälle sind in den Müllgroßbehältern (MBG) mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen / anthrazitfarbigen Restmüllbehälter einzufüllen.

4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den Müllgroßbehältern (MGB) mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können in transparenten Säcken verpackt auch am Wertstoffhof abgegeben werden.

5. Altbekleidung ist in den **von der Stadt Dülmen zugelassenen** karitativen Sammlungen oder den **im Auftrag der Stadt Dülmen** bereitgestellten Depotcontainern zuzuführen.

6. Der verbleibende Restmüll ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit schwarzem / anthrazitfarbigem oder rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Müllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können (z.B. Farben und Sondermüll), dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei aneinander angrenzende Grundstücke für folgende Abfallgefäße zugelassen werden:

- a) Abfallbehälter für Altpapier und Pappe
- b) Abfallbehälter für organische Abfälle
- c) Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne), die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erfasst wird.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit, werden im 2 -Wochen-Rhythmus geleert.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Rot, werden im 4 -Wochen-Rhythmus geleert.
3. Die Abfallbehälter für Altpapier, Deckelfarbe: Blau, werden im 4 -Wochen-Rhythmus geleert.
4. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Deckelfarbe: Braun, werden im 2 -Wochen-Rhythmus geleert.
5. Der gelbe Abfallbehälter, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
6. Die Müllgroßraumbehälter (MGB / 1,1 m³) werden im 1-Wochen-Rhythmus und im 14-täglichen Rhythmus geleert.
7. Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag [Sperrmüll (inkl. Altholz, E-Schrott und Altmetall)/Grünabfälle] bis 6.00 Uhr bereit zu stellen (Stadtkern, Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe- u. Industriegebiete). Abweichend hiervon sind Abfallbehälter (Sperrmüll / Grünabfälle) in reinen Wohngebieten bis 7:00 Uhr bereitzustellen.

§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Der sperrige Abfall wird zweimal jährlich abgefahren; Gartenabfälle werden einmal jährlich abgefahren. Die Stadt setzt die Termine fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die sperrigen Abfälle bzw. Grünabfälle sind, sofern erforderlich, zu bündeln. Die Bündel dürfen nicht schwerer als 50 kg sein, wobei die Ausmaße 1 m nicht überschreiten dürfen.
- (4) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

(5) Sperrmüll (Altholz, Altmetall, Elektroschrott und Restsperrmüll) sowie Ast- und Strauchwerk sind am Wertstoffhof der Stadt Dülmen während der Öffnungszeiten unter Beachtung der durch die Stadt bekannt zu gebenden Annahmebedingungen (Abfuhrkalender) abzugeben oder zur Sperrmüll- bzw. Grünabfuhr bereit zu stellen. PE-Folien aus großen Verpackungen (keine Silofolien, keine Dachfolien) sind ausschließlich am Wertstoffhof abzugeben.

(6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) **Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.**

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfall-

- säcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) angefallene und bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 **i.V.m § 20 Abs.4** unbefugt durchsucht **oder wegnimmt** und dadurch, insbesondere durch Sperrmüll, eine Straßenverschmutzung oder Verkehrsbehinderung durch verstreute Sperrmüllreste verursacht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 23.12.2011 außer Kraft.

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung tritt am 15.10.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 28.09.2012
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen

Positivkatalog der Stadt Dülmen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Dülmen grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer Abfallschlüssel 15 01 Verpackungen)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 20 01 37 fällt.
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

154/12 - Bezirksregierung Münster (Flurbereinigungsbehörde) / - Stadt Dülmen**Beschluss zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Coesfeld und der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz-FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen Nord

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk:		Münster
Kreis:		Coesfeld
Gemeinde:		Stadt Coesfeld
Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Lette	24	2, 5-9, 11, 13-15, 17, 18, 21, 28, 30, 31, 37, 40, 41
Lette	25	35-37, 39, 40, 65
Lette	26	7, 8, 10-16, 19, 31-41, 43, 46-48, 50
Lette	32	30-34
Lette	33	18, 19, 44
Regierungsbezirk:		Münster
Kreis:		Coesfeld
Gemeinde:		Stadt Dülmen
Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dülmen-Kspl.	1	14-23, 26, 27, 29-34, 39-41, 43, 47-49, 57, 59-72, 75-83, 86-89, 91, 93, 95, 97,98,112-117, 120-124, 126-130
Dülmen-Kspl.	2	1, 20, 24, 32, 33, 35, 47, 67, 68, 76, 79, 82, 86, 98, 100, 109, 112, 120, 123, 125-127, 129, 136, 137, 139, 140, 142-144, 146-148, 150, 156-160, 162, 163, 165-170, 172, 177-183, 186-193
Dülmen-Kspl.	3	14-18, 20-22, 28-30, 34, 36, 37, 39, 41-48, 50, 51, 106, 109, 111, 113, 116, 117, 120, 121, 147, 153, 154, 163, 165, 167, 169, 173, 175, 177, 183, 184, 224, 226-231, 233, 267, 272, 274, 275, 278, 279, 283, 284
Dülmen-Kspl.	6	17-19, 60
Dülmen-Kspl.	11	32, 33, 35-39, 42-54, 57-64, 66, 68-75, 77-87, 97-100, 105-109
Dülmen-Kspl.	13	2-8, 10-15, 17-32, 34-36, 42, 48, 49, 51-53, 57, 61, 63, 90-92, 95-98, 100, 102, 104-108, 115-117, 119, 121-136
Dülmen-Kspl.	14	1-3, 26, 29, 35, 36, 45, 49, 50, 78, 91, 92
Dülmen-Kspl.	16	2, 3, 5, 6, 10-14, 16-24, 26, 28, 29, 57, 60, 61, 63-73, 75, 77, 78, 87-91, 97, 98, 104, 105, 107-112, 115, 116, 120, 121, 124, 125, 127, 129-142, 144-147, 149-152, 156, 162, 167, 170, 171, 174, 177, 185, 188, 196, 208, 209, 218-222, 232-237, 240, 244, 245
Dülmen-Kspl.	17	3, 5-19, 21-24, 26, 28, 30, 35, 38, 39, 89, 91, 93, 95, 96, 102-115, 119
Dülmen-Kspl.	18	1, 3, 4, 6-9, 11-16, 18, 21, 24, 25, 28-32, 34-36, 39, 41-46, 50-70, 84-86, 90-92, 95-100

Dülmen-Kspl.	19	26-28, 30-33, 35-37, 71, 72, 93-102
Dülmen-Kspl.	93	10, 11, 13-15, 17-24, 29-31, 37, 39-43, 47, 49, 51, 74, 78-81, 89, 90, 92, 93, 95-108, 113-116, 129-132, 141, 144, 145
Dülmen-Kspl.	94	1-29, 31-79, 81, 83, 84, 87, 89-91, 93-101, 103-110, 112, 115-121
Dülmen-Kspl.	95	1-6, 12, 16-22
Dülmen-Kspl.	102	3-9, 12, 14, 17-19, 21, 26, 28-34, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 45-47, 53, 54
Dülmen-Kspl.	103	1-12, 14, 17-35, 38
Dülmen-Kspl.	115	47, 49, 50, 61, 62, 64
Merfeld	2	1
Merfeld	3	6-15, 17-23
Merfeld	4	2-30
Merfeld	5	1-5, 7-15, 18-24, 34, 38-48, 50-74
Merfeld	6	1-12, 15-23, 42, 43, 45
Merfeld	9	1, 4-6, 8-27, 46, 48-50, 53, 55, 57-60
Merfeld	10	1-7, 9-18, 20-22, 25-42, 44-57, 60-63, 65-74, 76-83, 85, 87-90
Merfeld	11	1-5, 177, 252, 280
Merfeld	13	2-6, 13, 14, 18, 19, 21, 24, 29, 42, 44-47, 49-58, 60, 62, 63, 68-76, 79-107, 109-113, 116-118, 120, 169-176, 203-212, 216, 218, 224-228

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. 2456 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Stadt Coesfeld und für die Stadt Dülmen im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang bei folgenden Stellen aus:

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -,
Zimmer 216, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

**Stadtverwaltung Coesfeld
Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld**

und der

**Scharre der Stadtverwaltung Dülmen,
Markt 1-3, 48249 Dülmen**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die **Teilnehmergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Dülmen-Nord** mit dem Sitz in 48249 Dülmen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder

die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbu-

ße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist Klage bei dem
**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5
statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -
Unternehmensflurbereinigung Dülmen-Nord- 4 12 03 -
48653 Coesfeld, Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

48653 Coesfeld, 08.10.2012 (LS)

Im Auftrag
gez. Nießen

Anlage: Die Karte ist nicht maßstäblich wiedergegeben



155/12 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 382052314 hiermit für kraftlos.
Ahaus / Dülmen, den 02.10.2012
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 382055465 hiermit für kraftlos.
Ahaus / Dülmen, den 02.10.2012
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand